

# Satzung des Magischen Zirkels von Deutschland

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Magischer Zirkel von Deutschland e.V., kurz: MZvD.
- 2) Der MZvD hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Das Vereinsabzeichen besteht aus einem Quadrat, dessen Fläche strahlenförmig aufgeteilt ist und dessen Gesamtbild von den Buchstaben MZ überdeckt wird. Die Diagonale bildet ein Zauberstab.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des MZvD ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere der Zauberkunst. Zauberkunst im Sinne dieser Satzung ist die auf Geschicklichkeit und Täuschung der Wahrnehmung basierende Kunst der unterhaltenden Sinnestäuschung. Weiterer Zweck des MZvD ist die Förderung der Jugend, die Förderung des Austauschs mit internationalen Vereinigungen der Zauberkunst sowie die Vermittlung und Sammlung von Wissen in der Zauberkunst.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Veranstaltung von Kongressen, Wettbewerben, Seminaren und Vorträgen, Workshops und Ähnlichem,
  - b. die Herausgabe einer Fachzeitschrift,
  - c. die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Archives,
  - d. jugendspezifische Angebote, insbesondere Veranstaltungen von Jugendworkshops und Jugendwettbewerben,
  - e. die Förderung internationaler Beziehungen durch Mitgliedschaft in der Fédération Internationale des Sociétés Magiques (FISM).

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch den Austausch der Mitglieder über den Vereinszweck gem. Abs. 1 und durch den Zusammenschluss von Mitgliedergruppen zu Ortszirkel zum Austausch über den Vereinszweck.

- 3) Der MZvD ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Magische Zirkel von Deutschland, im Folgenden kurz: „der MZvD“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der MZvD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Mittel des MZvD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MZvD.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MZvD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des MZvD sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den MZvD gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Insbesondere zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie zur Führung der Geschäftsstelle, der Schriftleitung der Fachzeitschrift MAGIE, der Betreuung der Homepage und Social Media (Online-Redakteur) und der Leitung der MZvD-Bibliothek ist der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte in Voll- oder Teilzeit anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der MZvD hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und korporative Mitglieder.
- 2) Die Aufnahme in den MZvD ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzliche Vertreter zu stellen, mit der gleichzeitig unwiderruflich die Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten erteilt wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 4a Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliches Mitglied des MZvD kann jede natürliche Person werden, die die Zauberkunst praktisch, theoretisch oder aus wissenschaftlichem Interesse ausübt und das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung. Die Aufnahmeprüfung findet gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung statt. Personen, die eine Platzierung bei einem Wettbewerb des MZvD (z. B. Vorentscheidung, Deutsche Jugendmeisterschaft) errungen haben, können die Mitgliedschaft ohne Aufnahmeprüfung beantragen.
- 3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ausnahmen kommen in Betracht, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offenkundig geeignet ist. Dies kann zum Beispiel angenommen werden bei Mitgliedern ausländischer Zaubervereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen, wie der MZvD, bei Preisträgern und Preisträgerinnen nationaler oder internationaler Wettbewerbe oder bei besonders erfolgreichen Zauberkünstlern und -künstlerinnen.

## § 4b Ehrenmitglieder

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den MZvD besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Präsidenten und Präsidentinnen zu Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen wählen.
- 3) Ehrenmitgliedschaften und -präsidentschaften können in begründeten Fällen nach Anhörung des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

## § 4c Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des MZvD kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Wesen der Fördermitgliedschaft besteht in der uneigennützig, materiellen, ideellen oder sonstigen tatkräftigen Förderung der Zauberkunst und der Ziele des MZvD.

## § 4d Korporative Mitglieder

- 1) Als korporatives Mitglied kann dem MZvD jede Institution, Geschäftsunternehmung, Vereinigung oder Stiftung beitreten, die nach ihrer eigenen Zwecksetzung die Zauberkunst fördert.
- 2) Korporative Mitglieder machen zur Ausübung ihrer Rechte im MZvD dem Vorstand einen ständigen Beauftragten oder eine Beauftragte namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem MZvD ist sie so lange bindend, als sie nicht widerrufen wird oder in der Person des Beauftragten oder der Beauftragten die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen. Ohne ausdrückliche Benennung gilt der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des korporativen Mitglieds als ständiger Beauftragter bzw. ständige Beauftragte.
- 3) Die ständigen Beauftragten/ die ständige Beauftragte der korporativen Mitglieder können nicht in die Organe des MZvD gewählt werden.
- 4) Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des MZvD zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Antrags-, Diskussions-, Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben, ausgenommen die Beauftragten der korporativen Mitglieder.
- 2) Mit der Aufnahme in den MZvD erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelung und die Ordnungen des MZvD sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des MZvD entgegensteht.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des MZvD zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch eine Mitarbeit zu unterstützen. Es hat grundsätzlich die Geheimnisse der Zauberkunst gegenüber Dritten zu wahren. Näheres regelt die Ehrenordnung.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den MZvD laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und bei Bestehen einer SEPA-Einzugsermächtigung Änderungen der Bankverbindung.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und im Folgenden einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 3) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im MZvD endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind Verpflichtungen des Mitglieds dem MZvD gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, bei dem mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, aus dem MZvD ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des MZvD in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b. einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ehrenordnung begeht, insbesondere gegen das Schweigegebot,
  - c. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge – mindestens in Höhe eines Jahresbeitrags – im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- 3) Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen.

## § 8 Organe des MZvD

Organe des MZvD sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens alle drei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Veröffentlichung in der MAGIE gilt als rechtzeitige Einladung, wenn das die Einladung enthaltende Heft der MAGIE mindestens 4 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Versand gebracht wurde.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Ergänzung beantragen; dies gilt insbesondere auch für Satzungs- oder Ordnungsänderungen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der MAGIE veröffentlicht.
- 4) Wahlvorschläge müssen ebenfalls 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse des MZvD erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der MAGIE.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- d. Entlastung des Vorstands,

- e. Festlegung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge,
- f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Ehrenordnung,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten bzw. -präsidentinnen,
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des MZvD.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Bei deren Verhinderung wird sie von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen werden insoweit wie Nein-Stimmen behandelt.
- 4) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Kann bei (Vize-)Präsidentenwahlen kein Kandidat oder keine Kandidatin die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. In diesem Fall werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.
- 6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) oder – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 8) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Versammlungsraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten

- sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 9) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
  - 10) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben darf.
  - 11) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat die Versammlungsleitung zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin und weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der MZvD wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin – oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied – gemeinsam vertreten.
- 3) Für besondere Vereinsbelange beruft der Vorstand – in der Regel nach Ausschreibung in der MAGIE – Einzelpersonen, die mit der Ausübung spezieller Aufgaben betraut werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des MZvD sein; wird die Mitgliedschaft im MZvD beendet, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahlen sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.
- 6) Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden jeweils einzeln gewählt. Als weitere fünf Vorstandsmitglieder sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- 7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl in den Vorstand nach.



## § 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des MZvD. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Tätigkeitsberichts,
- d. die Beratung über wesentliche Ausgaben des MZvD,
- e. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. die Verhängung von Vereinsstrafen,
- g. die Information der Mitglieder und die Unterstützung der Ortszirkel bei ihrer Tätigkeit vor Ort.

## § 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 3) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).

## § 15 Die Ortszirkel

- 1) An Orten bzw. in Regionen, in deren Einzugsgebiet mindestens 5 Mitglieder des MZvD wohnen, können diese mit Genehmigung des Vorstandes einen Ortszirkel gründen. In ihrer Bezeichnung sollen sie deutlich machen, als Ortszirkel zum MZvD zu gehören.
- 2) Innerhalb einer politischen Gemeinde kann grundsätzlich nur ein Ortszirkel errichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Mitglied in einem Ortszirkel kann nur werden, wer schon Mitglied des MZvD ist. Die Ortszirkel des MZvD sind jedoch berechtigt, ebenfalls eine Fördermitgliedschaft in

ihre jeweiligen Satzungen aufzunehmen. Ein Fördermitglied des MZvD muss nicht gleichzeitig auch Fördermitglied eines Ortszirkels sein. Umgekehrt muss ein Fördermitglied eines Ortszirkels auch nicht gleichzeitig Fördermitglied des MZvD sein.

- 4) Die Ortszirkel gestalten das Vereinsleben nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach § 16. Ihre Satzung darf den Regeln dieser Satzung nicht widersprechen und ist bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- 5) Die Ortszirkel sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Vorstand, neue Aufnahmen und die Austritte von Mitgliedern der Geschäftsstelle zu melden.

## § 16 Aufgaben der Ortszirkel

- 1) Den Ortszirkeln obliegt die Betreuung der Mitglieder vor Ort. Sie setzen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um. Die Ortszirkel haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Betreuung und Information der Mitglieder vor Ort, u. a. durch Weitergabe der Informationen und Beschlüsse des Vorstands,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
  - c. die Beratung des Vorstands durch Weitergabe von Anregungen der Mitglieder oder durch die Teilnahme an Treffen der Ortszirkelleiter und Ortszirkelleiterinnen.
- 2) Die Ortszirkel tragen wesentlich zur Erfüllung des Vereinszwecks bei, indem sie
  - a. Seminare, Workshops und anderen Veranstaltungen abhalten
  - b. Interessenten und Interessentinnen (Anwärtern/Anwärterinnen) bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung betreuen und unterstützen,
  - c. Aufnahmeprüfungen organisieren und durchführen
  - d. aktive Jugendarbeit leisten, d. h. die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die sich für die Zauberei interessieren,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit für den MZvD und die Zauberkunst betreiben,
  - f. mit anderen Ortszirkeln des MZvD zusammenarbeiten.

## § 17 Streitschlichtung

- 1) Können Beschwerden oder Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Gremien des Vereins, die den Verein betreffen, nicht beigelegt werden, so ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, bei der Geschäftsstelle ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.
- 2) Der Vorstand bestimmt einen Schlichtungsberater oder eine Schlichtungsberaterin, die im Falle eines solchen Antrags das Schlichtungsverfahren organisiert.

## § 18 Vereinsstrafen

- 1) Mögliche Vereinsstrafen sind die Ermahnung, eine Vereinsstrafe bis 3.000 € und der Ausschluss aus dem MZvD.
- 2) Ein Mitglied kann mit einer Vereinsstrafe belegt werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder eine Vereinsordnung verstoßen hat. Der Ausschluss setzt eine grobe Verletzung voraus. Der Vorstand entscheidet über die Art der Vereinsstrafe nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.
- 3) Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 19 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks

- 1) Die Auflösung des MZvD, die Änderung seines Zweckes und die Änderung dieser Satzungsbestimmung können entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der MAGIE.
- 2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- 4) Im Falle der Auflösung des MZvD sind der Präsident oder die Präsidentin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des MZvD oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des MZvD an die Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem MZvD die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 20 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung insgesamt oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen der Satzung nicht.